

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Bulletin Nr. 9

über die

ansteckenden Krankheiten der Haustiere

in der

Schweiz

vom 1. bis 15. Mai 1887.

Vorkommende Abkürzungen:

St = Ställe; **W** = Weiden; **P** = Pferde; **R** = Rindvieh; **Schw** = Schweine
Z = Ziegen; **Schf** = Schafe; **H** = Hunde.

Die in Klammern (*) aufgeführten Fälle sind neu seit letztem Bulletin.

Rauschbrand.

Bern. Bez. **Münster**, *Sonceboz*, 1 R, *Genevez*, 1 R; Bez. **Niedersimmenthal**, *Diemtigen*, 1 R; Bez. **Delsberg**, *Bassecourt*, 1 R, *Undervelier*, 1 R — **Total 5 R** umgestanden.

Waadt. Bez. **Aigle**, *Gryon*, 1 R; Bez. **Orbe**, *Rances*, 1 R — **Total 2 R** umgestanden.

Gesammttotal 7 Fälle.

Milzbrand.

Zürich. Bez. **Winterthur**, *Töß*, 3 R, 1 Schw umgestanden, 7 R abgesperrt. — Stallbann.

Solothurn. Bez. **Bucheggberg**, *Lüterkofen*, 2 R; Bez. **Lebern**, *Selzach*, 1 R — **Total 3 R** umgestanden.

St. Gallen. Bez. **See**, *St. Gallenkappel*, 1 R umgestanden, 8 R abgesperrt.

Waadt. Bez. **Morges**, *Préverenges*, 1 R umgestanden. — Stallbann.

Gesammttotal 9 Fälle.

Rotz und Hautwurm.

Freiburg. Bez. **Glane**, *Romont-Aruffens*, 1 P als verdächtig abgesperrt.!

Genf. Bez. **Linkes Ufer**, *Eaux-vives*, 3 P als verdächtig abgesperrt.

Gesammttotal 4 Verdachtsfälle.

Rothlauf der Schweine.

Zürich. Bez. **Winterthur**, *Winterthur*, 1 Schw umgestanden; das betreffende Thier stammte aus dem Kanton Thurgau und ging auf der Eisenbahnfahrt zu Grunde.

Schaffhausen. Bez. **Schaffhausen**, *Schaffhausen*, 1 Schw umgestanden, 1 Schw abgesperrt.

Thurgau. Bez. **Münchweilen**, *Horben*, 3 Schw abgethan, 10 Schw als verdächtig abgesperrt.

Waadt. Bez. **Morges**, *Echichens*, 1 Schw umgestanden, 1 Schw verdächtig; Bez. **Vevey**, *Chatelard*, 1 Schw verdächtig.

Gesammttotal 6 Fälle.

Räude.

Bern. Bez. **Laufen**, *Blauen*, (110 Schf*) verseucht und der Ansteckung verdächtig.

Uri. Bez. **Uri**, *Meyen*, 2 Z.

Waadt. Bez. **Cossonay**, *Cottens*, (25 Schf*) verseucht und der Ansteckung verdächtig.

Gesammttotal 137 Fälle.

Konstatirte Gesetzesverletzungen.

Zürich. Eine Buße von Franken 10 (Benutzung eines unrichtigen Gesundheitsscheines).

Zug. Eine Buße von Fr. 5 (Mangel des Gesundheitsscheines).

Schaffhausen. Eine Buße von Fr. 20 (Hausiren mit Rindvieh); eine Buße von Fr. 5 (Nichtabgabe des Gesundheitsscheines).

Thurgau. Eine Buße von Fr. 10 (Ausstellung eines Kollektiv-Gesundheitsscheines für mehr als 50 Stück Kleinvieh).

Waadt. Zwei Bußen von je Fr. 10 und 11 Bußen von je Fr. 5 (Anstände betreffend Gesundheitsscheine); eine Buße von Fr. 5 (Verscharren eines Kalbes ohne Anzeige); eine Buße von Fr. 10 (Abschlachten eines Kalbes ohne vorgängige Untersuchung); eine Buße von Fr. 10 (Viehverkauf ohne Anzeige); zwei Bußen von je Fr. 15 (Verkauf von nicht untersuchtem und ungestempeltem Fleisch); zwei Bußen von je Fr. 5 (vorschriftswidrige Vieheinfuhr).

A u s l a n d.

Oesterreich-Ungarn. 7. Mai:

	Lungen- seuche.	Maul- und Klauen- seuche.	Rotz und Haut- wurm.	Milz- brand.	Rausch- brand.	Roth- lauf.
	Bezirke.	Bezirke.	Bezirke.	Bezirke.	Bezirke.	Bezirke.
Galizien	—	—	2	—	—	—
Mähren	9	—	—	—	—	—
Böhmen	19	—	—	1	—	—
Nieder-Oesterreich	2	—	1	—	—	—
Schlesien	2	1	—	—	—	—
Dalmatien	—	—	1	—	—	—
Ungarn (3. Mai)	7	—	7	6	—	—

Oesterreich-Ungarn war am 9. Mai frei von der *Rinderpest*.

Italien. 18.—24. April: *Rausch-* und *Milzbrand*, 37 Fälle; *Maul- und Klauenseuche*, 7 Fälle; *Rotz*, 6 Fälle.

Bern, den 15. Mai 1887.

Schweiz. Landwirthschaftsdepartement.

Verpfändung einer Eisenbahn.

Der Verwaltungsrath der **Regionalbahn im Traversthal** sucht bei dem Bundesrathe um die Bewilligung nach zur Verpfändung der Zweiglinie **Fleurier-Buttes** im I. Range, behufs Sicherstellung eines zur Deckung der restanzlichen Baukosten dieser Linie, sowie der Kosten für Erhöhung der Stationsgebäude in Couvet, Motiers und St. Sulpice zu verwendenden $4\frac{1}{2}\%$ Anleihens im Betrage von Fr. 50,000.

Gesetzlicher Vorschrift gemäß wird dieses Pfandbestellungsbegehren anmit öffentlich bekannt gemacht unter gleichzeitiger Ansetzung einer mit dem **30. Mai 1887** auslaufenden Frist, binnen welcher allfällige Einsprachen gegen die Verpfändung bei dem Bundesrathe einzureichen sind.

Bern, den 14. Mai 1887.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes:
Die Bundeskanzlei.

Schweizerische Zollvorschriften.

Es wird aufmerksam gemacht, daß alle aus dem eidg. Zollgesetz hervorgehenden nähern Vorschriften über die Zollabfertigung, nach denen das Publikum sich zu richten hat, in der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz enthalten sind. Diese Verordnung, zum Preise von 50 Rappen per Exemplar, kann bei allen Zollgebietsdirektionen, sowie bei der Oberzolldirektion bezogen werden. Bei schriftlicher Bestellung sind 55 Rappen, wovon 5 Rappen für die Posttaxe, in Briefmarken einzusenden.

Bern, den 16. Mai 1887.

Eidg. Oberzolldirektion.

Bekanntmachung.

Infolge wiederholter Anfragen betreffend die vom Bundesrathe beantragten Aenderungen des Zolltarifs werden die Interessenten aufmerksam gemacht, daß die beiden Botschaften an die Bundesversammlung vom 19. November 1886 und 6. Mai 1887, nebst zudienendem Gesetzesentwurf, im Bundesblatt und theilweise auch im Handelsamtsblatt publizirt sind oder noch erscheinen werden.

Separatabzüge sind, so lange Vorrath sich findet, beim Drucksachenbureau der schweiz. Bundeskanzlei erhältlich.

Bern, den 13. Mai 1887

Eidg. Oberzolldirektion.

Postamtliche Bekanntmachung.

In Gemäßheit von Artikel 25 der Transportordnung für die schweizerischen Posten vom 7. Oktober 1884 sind sämtliche vom Jahr 1886 stammenden *Postsendungen, welche aus irgend einem Grunde nicht bestellt werden konnten und deren Aufgeber nicht zu ermitteln waren, sowie alle liegen gebliebenen Passagiereffekten, nebst den in anderer Weise aufgefundenen Gegenständen* aus genannter Periode, bei den einzelnen Kreispostdirektionen gesammelt worden.

Es ergeht nun hiemit an alle diejenigen, welche ein Eigenthumsrecht auf irgend einen dieser Gegenstände erheben zu können glauben, die Einladung, sich diesfalls bei der nächsten Kreispostdirektion unter genauen Angaben über Beschaffenheit, Inhalt u. dgl., beziehungsweise des Aufgabortes, der Adresse, des Bestimmungsortes etc. des vermißten Gegenstandes, mittels frankirten Briefes anzumelden.

Nach Umfluß von drei Monaten von heute an werden die nicht reklamirten Gegenstände zu Gunsten der Postkasse veräußert.

Bern, den 15. Mai 1887.

Die Oberpostdirektion.

Bekanntmachung betreffend Anstellungsgesuche.

Veranlaßt durch fortwährend bei ihr anlangende Anstellungsgesuche macht die Oberzolldirektion neuerdings aufmerksam, daß von der zuständigen Behörde keine neuen Stellen ohne dienstliche Nothwendigkeit kreirt werden, und daß somit Anstellungsgesuche nur in diesen Fällen, oder bei Erledigung bereits bestehender Stellen, sofern solche zur Wiederbesetzung gelangen, Berücksichtigung finden können.

Da ferner den Zollgebietsdirektionen das Vorschlagsrecht bei Besetzung von Stellen in den Zollgebieten zusteht, so sind bezügliche Bewerbungsschreiben an die betreffende Zollgebietsdirektion zu richten, wobei der Ausweis über Kenntniß wenigstens zweier schweizerischer Landessprachen zu leisten, das Alter, der Heimathort, sowie die bisherige Beschäftigung des Postulanten anzugeben und ein amtliches Zeugniß über Ehrenfähigkeit und guten Leumund beizufügen ist.

Bern, den 1. August 1884.

Eidg. Oberzolldirrektion.

Reproduziert im Mai 1887.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1887
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	24
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.05.1887
Date	
Data	
Seite	834-839
Page	
Pagina	
Ref. No	10 013 528

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.